ZEICHENERKLÄRUNG

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 11 BauNVO)



Mischgebiet

Kerngebiet

Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß § 20 Abs. 1 BauNVO

Grundflächenzahl als Dezimalzahl § 19 BauNVO

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 16

Geschossfläche als Dezimalzahl im Kreis § 20 Abs. 2 bis 4 BauNVO

maximale Höhe der Oberkante baulicher Anlagen, Angabe in Meter über Normalhöhennull (NHN) maximale Höhe der Traufe baulicher Anlagen, bei Flachdächern bezogen auf die Attika, Angabe in

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen, Stellung der baulichen Anlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 23 BauNVO)

Meter über Normalhöhennull (NHN)

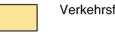
offene Bauweise

§ 22 Abs. 2 BauNVO geschlossene Bauweise § 22 Abs. 3 BauNVO

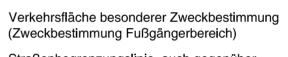
§ 23 Abs. 2 BauNVO Baugrenze

> § 23 Abs. 3 BauNVO Stellung der baulichen Anlagen (Hauptfirstrichtung) § 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB

Verkehrsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)



Verkehrsflächen



Straßenbegrenzungslinie, auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Sonstige Planzeichen



Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Grenzen zwischen verschiedenen Nutzungen sowie zwischen Maßen baulicher Nutzung Umgrenzung von Flächen für Nebenanlagen (§ 9 Abs. 1Nr. 4 BauGB)

Stellplätze



Lärmpegelbereiche nach DIN 4109 (s. textliche Festsetzung 3 und Hinweis 4)

Mit Gehrechten (G) und Fahrrechten (F) zugunsten des Straßenbaulastträgers der B 42 zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

Nachrichtliche Übernahmen (§ 9 Abs. 6 BauNVO)



Flächen für Bahnanlagen



Bauverbotszone gem. § 9 Abs. 1 Bundesfernstraßengesetz (siehe Hinweis 5) Baubeschränkungszone gem. § 9 Abs. 2 Bundes-



fernstraßengesetz (siehe Hinweis 5) Baudenkmal gem. Denkmalschutzgesetz NRW

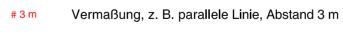
Darstellungen ohne Normcharakter



Gebäude (Bestand)



Flurstücksnummern



Planung für den öffentlichen Raum

HINWEISE

Gestaltungssatzung Dieser Bebauungsplan liegt im Geltungsbereich der Gestaltungssatzung »Königswinter-Altstadt«.

2 Stellplatzablösesatzung

Dieser Bebauungsplan liegt im Geltungsbereich der Stellplatzablösesatzung der Stadt Königswinter. Können Stellplätze nicht oder nur unter sehr großen Schwierigkeiten hergestellt werden, ist ihre Ablöse möglich.

3 Kampfmittel

Die Existenz von Kampfmitteln ist nicht auszuschließen. Erdarbeiten müssen mit entsprechender Vorsicht ausgeführt werden. Verfärbtes oder inhomogenes Erdreich kann auf Kampfmittel hinweisen. Falls Erdbaumaschinen verwendet werden, sollten sie Schichten von weniger als 50 cm ausheben. Falls Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen erfolgen, wird eine Sicherheitsdetektion empfohlen. Bei Kampfmittelfunden sind die Bauarbeiten sofort einzustellen und die Ordnungsbehörde, der Kampfmittelbeseitigungsdienst oder die nächstgelegene Polizeidienststelle zu verständigen.

4 Einsicht in technische Regelwerke

Die DIN 4109 kann zu den üblichen Geschäftszeiten im Servicebereich Stadtplanung der Stadtverwaltung Königswinter, Obere Straße 8, eingesehen werden.

5 Zustimmungen und Genehmigungen des Landesbetriebs Straßenbau Nordrhein-Westfalen Dieser Bebauungsplan ist nicht unter Mitwirkung des Straßenbaulastträgers zustande gekommen; § 9 Abs. 7 Bundesfernstraßengesetz ist nicht anzuwenden. Alle baulichen Anlagen in den nachrichtlich dargestellten Baubeschränkungs- und Bauverbotszonen bedürfen der Zustimmung oder Genehmigung des Landesbetriebs.

VERMERKE

Die Planunterlage stimmt mit dem amtlichen Lageplan vom 25.09.2007 überein und

entspricht den Anforderungen.

Die Festsetzung der städtebaulichen Planung ist geometrisch eindeutig.

Königswinter, den 11.06.2012

(Siegel) - Stadtoberbaurätin -

SATZUNGSBESCHLUSS

Der Rat hat am 21.05.2012 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 BauGB als Satzung beschlossen. Dieser Plan ist der Urkundsplan.

Königswinter, den 12.06.2012

i. V. Sridharan Bürgermeister -

INKRAFTTRETEN

Der Satzungsbeschluss ist am 22.06.2012 gemäß § 10 BauGB mit dem Hinweis, dass der Bebauungsplan während der Dienststunden bei der Gemeindeverwaltung, Bauverwaltung von jedermann eingesehen werden kann, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung ist der Bebauungsplan in Kraft getreten.

Königswinter, den 22.06.2012

i. A. Hegner

(Siegel)

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 9 BAUGESETZBUCH

- 1 Art der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 1.1 Unzulässig sind in den Mischgebieten auch Tankstellen und Vergnügungsstätten aller Art (§ 1 Abs. 5 BauNVO. § 1 Abs. 6 BauNVO).
- 1.2 Unzulässig sind in den Kerngebieten auch Tankstellen aller Art und Vergnügungsstätten, ausgenommen Tanzlokale (§ 1 Abs. 5 BauNVO, § 1 A bs. 6 BauNVO, § 1 Abs. 5 BauNVO i. V. m. § 1 Abs. 9 BauNVO).
- 2 Maß der baulichen Nutzung (gem. § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)
- 2.1 Ausnahmsweise darf die in der Planzeichnung festgesetzte höchstzulässige Höhe baulicher Anlagen überschritten werden, wenn die Überschreitung durch untergeordnete technische Aufbauten (bspw. Antennen, Lüftungsrohre) oder untergeordnete Bauteile (bspw. Schornsteine) entsteht.
- 2.2 In den festgesetzten Kerngebieten ist § 19 Abs. 4 Satz 2 BauNVO nicht anzuwenden (§ 19 Abs. 4 Satz 3
- 2.3 Bei der Ermittlung der Geschossfläche bleiben die Flächen von Stellplätzen und Garagen in Vollgeschossen unberücksichtigt (§ 21a Abs. 4 Nr. 3 BauNVO).
- 3 Technische Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen
- 3.1 In allen Baugebieten müssen die Außenbauteile von Aufenthaltsräumen nach DIN 4109 folgenden Anforderungen an die Luftschalldämmung (Schalldämmmaß R' w, res) entsprechen:

	Bettenräume in Krankenanstalten und Sanatorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernach- tungsräume in Beher- bergungsbetrieben, Unterrichtsräuem u. ä.	Büroräume u. ä., soweit der eindringende Außen- lärm aufgrund der aus- geübten Tätigkeit relevant ist
Im Lärmpegelbereich IV	45 dB	40 dB	35 dB
Im Lärmpegelbereich V	50 dB	45 dB	40 dB
Im Lärmpegelbereich VI	*)	50 dB	45 dB
Im Lärmpegelbereich VII	*)	*)	50 dB

*) Einzelauslegung der Anforderungen entsprechend der Örtlichkeit

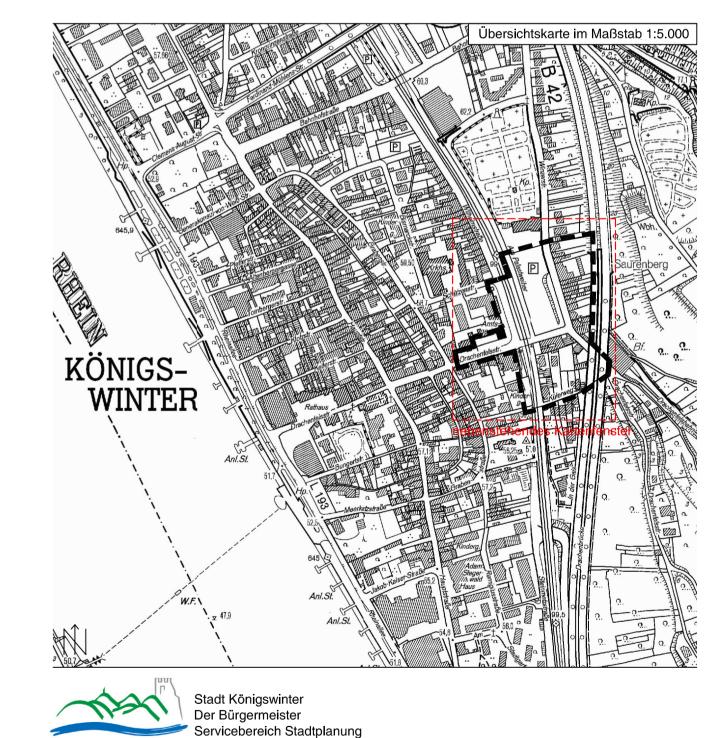
Die Lärmpegelbereiche sind in der Planzeichnung festgesetzt. Falls im Einzelfall nachgewiesen wird, dass an einzelnen Gebäudeseiten die Geräuschbelastung dem festgesetzten Lärmpegelbereich nicht entspricht, müssen die Außenbauteile der betreffenden Gebäudeseite den Anforderungen des nachgewiesenen Lärmpegelbereichs entsprechen.

3.2 In allen Baugebieten müssen Schlafräume mit fensterunabhängigen Lüftungsanlagen ausgestattet sein.

FESTSETZUNGEN GEMÄSS § 86 BAUORDNUNG NRW

1 Dachform

In den festgesetzten Kerngebieten sind zusätzlich zu den in § 7 Abs. 1 der Gestaltungssatzung »Königswinter-Altstadt« vorgeschriebenen Dachformen auch Flachdächer allgemein zulässig. Bei Flachdächern sind festgesetzte Traufhöhen auf die Oberkante der Attika zu beziehen. Auf Flachdächer sind die in § 7 Abs. 2 der Gestaltungssatzung »Königswinter-Altstadt« enthaltenen Bauvorschriften über zulässige Dacheindeckungen und die in § 7 Abs. 6 der Gestaltungssatzung »Königswinter-Altstadt« enthaltenen Bauvorschriften über zulässige Dachüberstände nicht anzuwenden.



Maßstab BEBAUUNGSPLAN NR. 10/36 »ÖSTLICHE DRACHENFELSSTRASSE/WINZERSTRASSE« 1:500 IM STADTTEIL KÖNIGSWINTER Zeichnerische Festsetzungen Zeichenerklärung Planformat

Textliche Festsetzungen gem. § 9 Baugesetzbuch Festsetzungen gem. § 86 Bauordnung NRW sowie als weitere Planinhalte:

Übersichtskarte Hinweise Vermerke

Oktober 2011

DIN A1